

**Satzung vom 09.05.2023**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stakendorf vom 20.04.2004 über die**  
**Entschädigung der in der Gemeinde Stakendorf tätigen Ehrenbeamtinnen und**  
**Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVO<sub>f</sub>) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stakendorf vom 09.05.2023 folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Stakendorf vom 20.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Stakendorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Stakendorf vom 20.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Stein tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

**„§ 1**  
**Bürgermeister/in und Stellvertretende**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:
1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von jährlich 240,00 €
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von jährlich 180,00 €.“

§ 2 erhält folgende Neufassung:

**„§ 2**  
**Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von

25% des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.“

§ 3 erhält folgende Neufassung:

**„§ 3**

**Ausschussvorsitzende und Stellvertretende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25% des Höchstsatzes der Verordnung.“

§ 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Neufassung:

**„§ 6**

**Gemeindeführer/in, Stellvertretende, Gerätewart/in,  
Jugendfeuerwehrwart/in**

- (2) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (3) Der/die Jugendwart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Richtlinie.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Stakendorf, den 09. Mai 2023

GEMEINDE STAKENDORF  
-Der Bürgermeister-

gez. Ernst Hansen